



# GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 \* ✉ amtsleiter@roppen.tirol.gv.at \* www.roppen.at  
Tel. ☎ 05417 / 5210 \* Fax: 5210-15 \* Amtsleiter ☎ 521014 \* Buchhaltung ☎ 521013

---

## VERORDNUNG DER GEMEINDE ROPPEN für Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen verordnet:

### Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 6,50 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,50 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,90 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,40 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 12,00
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 - 5 m <sup>3</sup>	Euro 12,00
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>	Euro 14,00
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>	Euro 36,00

### Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

**1.1.** Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 31,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 39,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 50,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 59,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 68,00

*Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.*

*Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.*

**1.2.** Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 139,00
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 250,00
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 363,00
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 517,00
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 957,00

*Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).*

**1.3.** Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,37

**1.4.** Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 132,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

#### **2.1. Restmüllgebühr:**

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 6,70
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 14,30
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 33,00
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 45,00
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	Euro 60,00

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

#### **2.2. Biomüllgebühr:**

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

a) Pauschal pro Haushalt jährlich	Euro 143,00
b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe	
bei einem 120 Liter Container jährlich	Euro 352,00
bei einem 240 Liter Container jährlich	Euro 440,00
c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich	Euro 143,00

### **2.3. Sperrmüllgebühr**

- a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg Euro 0,25  
Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

### **Artikel IV**

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 90,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 120,00 pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00

### **Artikel V**

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro 30,00
Familiengrab	Euro 41,00
Urnengrab	Euro 30,00
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
  1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 570,00
  2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 143,00
  3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)
3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen:  
Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

a) für das Einzelgrab	Euro 176,00
b) für das Familiengrab	Euro 232,00
c) für das Urnengrab	Euro 176,00
4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Euro 55,00

### **Artikel VI**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gemeinde Roppen, am 7.11.2023

*Angeschlagen am: 20.11.2023*

*Abgenommen am: 05.12.2023*

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

*Ingo Mayr*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Mayr', with a stylized flourish at the end.